

---

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**  
**zur Wahrnehmung von IT-Leistungen**  
**im Bereich des Finanzwesens**  
**inkl. Liegenschafts- und Gebäudemanagement**

Zwischen dem

Kommunalen Zweckverband Südwestfalen-IT (nachfolgend: SIT) mit Sitz in Hemer und Siegen, vertreten durch

den Verbandsvorsteher Theo Melcher und den Geschäftsführer Dr. Michael Neubauer,

und

der Stadt Schwelm, vertreten durch

Herrn Bürgermeister Stephan Langhard

wird die nachfolgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 23 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG) geschlossen.

**Präambel**

Die Erfüllung der umfassenden kommunalen Aufgaben ist durch die Verwaltungen ohne IT-Unterstützung, insbesondere im Bereich des Finanzwesens, nicht mehr denkbar. Zur effektiven Bereitstellung informationstechnischer Leistungen (IT) haben sich Gemeinden zu kommunalen Zweckverbänden nach dem GkG zusammengeschlossen. Zum 01.01.2018 wurden die Zweckverbände KDVZ Citkomm und KDZ Westfalen-Süd in die SIT eingegliedert. Die SIT stellt den Kommunen als kommunaler Zweckverband umfangreiche Leistungen im IT-Bereich zur Verfügung. Die Kommunen wirken auf das Leistungsangebot ein, indem sie ihre Wünsche und Bedürfnisse für IT-Unterstützung der SIT mitteilen und an der anforderungsgerechten Umsetzung mitwirken. Ihre Zusammenarbeit dient damit der Erfüllung der kommunalen Aufgaben. Mit dieser Vereinbarung soll die interkommunale Zusammenarbeit zwischen der SIT und der Stadt Schwelm intensiviert werden. Gemäß § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen.

Die SIT stellt der Stadt Schwelm die nachfolgend vereinbarten IT-Leistungen für das Produkt des Unternehmens Axians Infoma mit den Modulen des Finanzwesens sowie des Liegenschafts- und Gebäudemanagement zur Verfügung.

Mit Abschluss dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung führt die SIT IT-Leistungen für die Stadt Schwelm nach den nachfolgenden Regelungen durch.

---

## Abschnitt 1 Leistungen der SIT

### § 1 Leistungsumfang, Inanspruchnahme

- (1) Die Stadt Schwelm überträgt der SIT die Durchführung der in den nachfolgenden Absätzen genannten IT-Leistungen zum Finanzwesen sowie Liegenschafts- und Gebäudemanagement während der Laufzeit dieser Vereinbarung.
- (2) Gegenstand der Vereinbarung sind folgende Verfahrensbestandteile bzw. Softwareprodukte:
  - nsk Finanzsoftware (ERP-System als technische Basis)
  - nsk Liegenschafts- und Gebäudemanagement

Weitere Module können über Leistungsscheine später in die Vereinbarung einbezogen werden. Für die vereinbarten Produkte wird die SIT folgende Leistungen erbringen: die Gewährung der Nutzungsrechte, der technische Betrieb, der technische Support, der fachliche Support und die Softwarepflege Leistungen.

- (3) Einzelheiten zum Leistungsumfang der Softwareprodukte und den Betriebs- und Supportleistungen der SIT ergeben sich aus den Leistungsscheinen.
- (4) Die SIT verarbeitet gem. Art. 28 EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die Daten im Auftrag der Stadt Schwelm. Die Beachtung der Bestimmungen der DSGVO und weiteren maßgeblichen Bestimmungen wie zum Beispiel der Abgabenordnung (AO) und dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) bei der Verarbeitung werden von der SIT zugesichert. Die Daten der Stadt Schwelm dürfen außerhalb der Erfordernisse ohne ausdrückliche Zustimmung der Stadt Schwelm nicht verwendet werden.
- (5) Die SIT ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Stadt Schwelm einzelne Unterstützungsleistungen durch Dritte, insbesondere ihre Tochtergesellschaften, erbringen zu lassen.
- (6) Die Rechte und Pflichten der Stadt Schwelm als Träger der Aufgaben bleiben unberührt.
- (7) Die SIT gewährt der Stadt Schwelm Zugang zu ihrem Verbandsnetz. Zum Erhalt eines gemeinsamen Sicherheitsniveaus wird die Stadt Schwelm die vom Verband empfohlenen technischen und organisatorischen IT-Sicherheitsmaßnahmen einhalten.
- (8) Die SIT vertritt die Stadt Schwelm im Zweckverband KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister - und erhält durch diese Vereinbarung Vertretungsvollmacht gegenüber dem KDN.

---

## § 2 Programmprüfung

Der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Schwelm obliegt gesetzlich die Prüfung der Programme im Bereich der Haushaltswirtschaft vor ihrer Anwendung gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen.

## § 3 Entgelte/Kosten

- (1) Die SIT deckt ihre Aufwände entsprechend den gesetzlichen Regelungen durch Entgelte und eine Umlage.
- (2) Für die von der SIT in Anspruch genommenen Leistungen zahlt die Stadt Schwelm einen Kostenersatz, der für die Leistungen jährlich von der SIT kalkuliert und mitgeteilt wird. Soweit außerhalb des üblichen Angebots Leistungen im Einzelfall erbracht werden, ist der zu vereinbarende Kostenersatz zu leisten.

## Abschnitt 2 Leistungen der Stadt Schwelm

### § 4 Mitwirkung

Die Stadt Schwelm wirkt bei der Auswahl und Fortschreibung des Leistungsangebotes der SIT im Bereich des Finanzwesens sowie des Liegenschafts- und Gebäudemanagements mit, um ein langfristiges und anforderungsgerechtes Leistungsangebot der SIT zu gewährleisten. Die näheren Einzelheiten werden einvernehmlich abgestimmt.

---

## Abschnitt 3 Allgemeine Regelungen

### § 5 Gewährleistung, Haftung

- (1) Die SIT gewährleistet, dass die von ihr eingesetzten Programme im Rahmen des hierzu festgelegten Verfahrens freigegeben und, soweit es sich um Programme im Sinne des § 104 Abs. 1 Ziffer 3 GO NRW handelt, geprüft sind.
- (2) Die Haftungsbestimmungen ergeben sich aus den durch den Kooperationsausschuss ADV zur Anwendung empfohlenen EVB-IT.
- (3) Erfüllungsort für beide Vertragsparteien ist Hemer. Gerichtsstand ist das für den Sitz der SIT zuständige Gericht.

### § 6 Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung tritt, soweit rechtlich möglich, eine Regelung, die dem Zweck der unwirksamen oder nicht durchführbaren Bestimmung entspricht. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Änderungen diese erfordern.

### § 7 Inkrafttreten, Kündigung, Außerkrafttreten

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.10.2021, spätestens am Tag nach der Veröffentlichung, in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Diese Vereinbarung ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren durch eingeschriebenen Brief zum Jahresende kündbar.
- (3) Im Falle der Beendigung der Vereinbarung werden der Stadt Schwelm die sie betreffenden Daten ausgehändigt oder gelöscht (Art. 28. Abs. 3 lit. g DSGVO). Das Nähere regelt Vers. 1.1 vom 12.05.2021, Autor: IF-Con/Recht, Status: freigegeben

---

die Vereinbarung zur Auftragsvereinbarung (Anlage 5). Gegebenenfalls anfallende Kosten trägt die Stadt Schwelm.

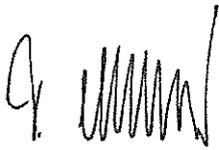
(4) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird in beiderseitigem Einverständnis aufgehoben, sobald die Stadt Schwelm dem Zweckverband SIT als Verbandsmitglied beitrifft.

Hemer, 21.07.2021

Schwelm, den

Südwestfalen-IT  
Der Verbandsvorsteher

Stadt Schwelm  
Der Bürgermeister



(Melcher)  
Verbandsvorsteher



(gez. Dr. Neubauer)  
Geschäftsführer

(gez. Langhard)  
Bürgermeister